

§. 6.

Die Prüfung erfolgt

- 1) mündlich,
- 2) durch Aufgabe einer Probearbeit (Zeichnung und Kostenanschlag),
- 3) durch Aufgabe einer praktischen Arbeit (Meiſterbau, Modell).

§. 7.

Die mündliche Prüfung der Zimmerleute (§. 6, 1) umfaßt folgende Gegenstände:

- 1) Flächenberechnung des Parallelogramms, des Dreiecks und des Trapezes aus Grundlinien und Höhen, Umfangs- und Flächenberechnung des Kreises aus dem Halbmesser, ferner des Kreisabschnitts aus dem zugehörigen Mittelpunktswinkel und dem Halbmesser; Flächenberechnung eines nach vorgeschriebenem Maßstabe in Zeichnung gegebenen unregelmäßigen Vielecks; Berechnung des Inhaltes und der Begrenzungsflächen des Prismas, der Pyramide und des Cylinders bei senkrechter Stellung;
- 2) Aufragen geradliniger Figuren nach gegebenen Bestimmungsflächen und Bedingungen;
- 3) Erklärung vorgelegter Zeichnungen, welche auf die bei dem Land- und Brückenbau vorkommenden Zimmerarbeiten sich beziehen;
- 4) Kennzeichen der guten und schlechten Beschaffenheit der zu den Zimmerarbeiten zu verwendenden Holzarten; Mücklöcher, welche bei dem Fällen und Aufbewahren der Bauhölzer und bei der Auswahl derselben zu den verschiedenen Zimmerarbeiten zu nehmen sind;
- 5) Konstruktion der liegenden Bohlen- und Balkenroste, der Pfahlroste, der Spundwände und deren Anwendung;
- 6) Zusammensetzung, Aufstellung und Anwendung gewöhnlicher Rammen;
- 7) Einrichtung einfacher Maschinen zum Ausschöpfen des Wassers;
- 8) Verfahren bei der Anfertigung der mit Holz ausgefachten Brunnen und Brunnenfaßen;
- 9) Darstellung von Holzverbindungen in ihrer Anwendung auf Vertumpfung, Verschwellungen, Verschistungen, bei Trägern, Unterzügen, Hänge- und Sprengwerken;
- 10) Zusammensetzung und Verband der gewöhnlichen und der gesprengten Wände;
- 11) Konstruktion der Treppen, Dachverbände, Glockenstühle, des Holzverbandes der Thürme und ähnlicher Bauteile;